

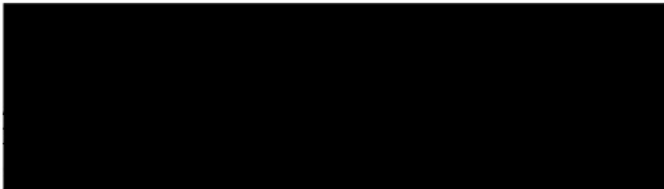
STOFFREGEN & SCHULZE
RECHTSANWÄLTE IN PARTNERSCHAFT
RECHTSANWALTS- und NOTARSKANZLEI

RAe Stoffregen & Schulze
Postfach 1360 – 49111 Georgsmarienhütte

Per E-Mail

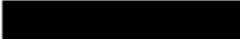
Stadt Coesfeld
FB Planung, Bauordnung, Verkehr
Team Stadtplanung
Markt 8

48653 Coesfeld



Sachbearbeiter/-in: RA  Datum: 11.11.2021

Bebauungsplan Nr. 157 "Wahrkamp/Hexenweg"

Sehr geehrte 

in vorgenannter Angelegenheit beziehe ich mich auf die bisherige Korrespondenz. Weder § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld sieht eine Konkretisierungspflicht eines Antrages vor. Mangels Rechtsgrundlage dürfte Ihre Forderung hinsichtlich der Konkretisierung wohl rechtsfehlerhaft sein. Tatsächlich sprechen die vorgenannten Vorschriften lediglich von Anregungen und Beschwerden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Verpflichtung aus § 6 der Hauptsatzung hinsichtlich der Verfahrensabschnitte Ihrerseits nicht nachgekommen wurde. Sie werden darum gebeten, dies kurzfristig nachzuholen.

Dessen ungeachtet fasse ich meinen ursprünglichen Antrag - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hierzu - neu. Namens und in Vollmacht meines Mandanten beantrage ich,

- **WILHELM STOFFREGEN**
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht
- **ANDRÉ SCHULZE**
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Verkehrsrecht
- **CHRISTIAN GARTMANN**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- **HOLGER SCHWENNEN**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- **SABINA STONJEK-RÖMER**
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht
- **MONIKA WIEHE**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
- **THOMAS PÖHLER**
Rechtsanwalt
- **TIM BECKER**
Rechtsanwalt

- Postfach 1360
49111 Georgsmarienhütte
- Oeseder Straße 74
49124 Georgsmarienhütte
- Telefon: 05401 / 8317-0
Telefax: 05401 / 8317-17
- E-Mail: anwaltskanzlei@w-stoffregen.de

1. die Neubefassung des Rates der Stadt Coesfeld mit dem Inhalt des Beschlusses vom 01.07.2021 (Vorlage 177/2021) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 sowie die Abänderung des Beschlussvorschlages Nr. 6 dahingehend, als dass der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, für das Flurstück 820, Flur 19, Gemarkung Coesfeld ein Baufeld auszuweisen;

2. hilfsweise
 - die Neubefassung des Rates der Stadt Coesfeld mit dem Inhalt des Beschlusses vom 01.07.2021 (Vorlage 177/2021) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 sowie die Abänderung des Beschlussvorschlages Nr. 6 dahingehend, als dass - alternativ - die Beschlussvorschläge 1, 2, 2.1 (alternativ), 2.2 (alternativ), 3, 3 (alternativ) 4, 5 oder 6 durch den Rat der Stadt Coesfeld beschlossen werden;

 - die Neubefassung des Rates der Stadt Coesfeld mit dem Inhalt des Beschlusses vom 01.07.2021 (Vorlage 177/2021) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 sowie die Abänderung des Beschlussvorschlages Nr. 6 dahingehend, als dass der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, für das Flurstück 820, Flur 19, Gemarkung Coesfeld ein weiteres schmales Baufeld auszuweisen;

 - die Neubefassung des Rates der Stadt Coesfeld mit dem Inhalt des Beschlusses vom 01.07.2021 (Vorlage 177/2021) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 sowie die Abänderung des Beschlussvorschlages Nr. 6 dahingehend, als dass der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, das Flurstück 820, Flur 19, Gemarkung Coesfeld aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 157 herauszunehmen.

Sie werden darum gebeten, entsprechend § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt